

Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 26 (1934)
Heft: 3

Artikel: Der schweizerische Wehranleihe-Fünfliber
Autor: Grunau, Gustav / Meyer / Favre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Wehranleihe-Fünfliber.

Am 28. Juli 1936 beschloss der Bundesrat, den Wehranleihe-Zeichnern bei der Aushändigung der Titel eine künstlerisch ausgestattete Dankesurkunde zu übergeben, worin der Bundesrat anerkennt, dass der Zeichner dem Vaterlande in schwerer Zeit ein Opfer dargebracht hat.

Zu Anfang August unterbreitete die Firma Huguenin Frères in Le Locle dem Aktionskomitee für die Wehranleihe die Anregung, eine Gedenkmünze zu schaffen, die als Dankesurkunde für die Unterzeichner der Wehranleihe bestimmt wäre. Es sollte sich nicht um ein gewöhnliches Abzeichen handeln, sondern um eine Gedenkmünze, die eher das Charakteristische einer Geldmünze aufweisen würde. Zugleich wurden Vorschläge für Grösse (wie unser heutiges Fünffrankenstück), allegorische Komposition, Inschrift und Randschrift eingereicht nebst Gipsabgüssen und entsprechend verkleinerten Photographien.

Unsere Schweizerische Numismatische Gesellschaft hat in einem Schreiben an das Aktionskomitee die Idee der Ausführung einer Gedenkmünze warm empfohlen.

Das Aktionskomitee äusserte sich dahingehend, dass grundsätzlich irgendwelche Anerkennung den Zeichnern der Wehranleihe ausgesprochen werden müsse, dass es aber nicht dem Aktionskomitee zukomme, den Dank des Vaterlandes auszusprechen, sondern in erster Linie dem Bundesrat. Es werde die Angelegenheit über die Form der Anerkennung, sei es durch eine Medaille oder durch eine Dankesurkunde, dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu Handen des Bundesrates überweisen, demgemäss auch die Vorschläge der Firma Huguenin Frères, wie auch diejenigen unserer Numismatischen Gesellschaft.

Da die Ausführung einer Dankesurkunde vom Bundesrat bereits früher beschlossen worden war, kam das Finanzdeparte-

ment zum Schluss, vorläufig auf die Prägung einer Gedenkmünze zu verzichten, aber, falls die Wehranleihe einen ausserordentlichen Erfolg haben sollte, auf den Gedanken wieder zurückzukommen.

Die Zeichnung der Wehranleihe hatte einen ganz aussergewöhnlichen Erfolg. Ende Oktober beschloss der Bundesrat, zur dauernden Erinnerung an den erfreulichen Erfolg der Wehranleihe eine Denkmünze mit gesetzlicher Zahlkraft in Form des Fünffrankenstückes in den Verkehr zu bringen.

Eine Expertenkommission, zu der auch der Präsident der Schweizerischen Numismatischen Gesellschaft beigezogen wurde, begutachtete die vorliegenden Entwürfe und beschloss einen allgemeinen Wettbewerb zu veranstalten.

Im Nachstehenden finden sich die Wettbewerbsbestimmungen sowie die sehr wesentlichen «Technischen Erläuterungen».

Als seinerzeit im August 1921 ein Wettbewerb für das heute noch kursierende Fünffrankenstück erlassen wurde und ca. 500 Entwürfe einlangten, zeigte sich, dass gewiss sehr viel künstlerisch Wertvolles vorlag, aber sich nicht zur Ausführung eignete. Wohl haben unsere besten Künstler, speziell die Bildhauer, mitgewirkt, doch sind an eine Medaille und Münze ganz andere Anforderungen zu stellen, als an eine Skulptur, die auf andere Gesetze Rücksicht nehmen muss.

Deshalb wurden diesmal eigene technische Erläuterungen den Bewerbern zugestellt.

Die Künstler hatten zur Einreichung der Entwürfe einen Monat Zeit.

Am Wettbewerb beteiligten sich 119 Künstler mit 300 Entwürfen für die Vorder- und die Rückseite.

Ein erster Preis konnte nicht verliehen werden, da kein Entwurf als ausführungsreif betrachtet wurde. Dagegen wurden fünf Entwürfe für die Vorderseite mit je einem zweiten Preise bedacht und die Urheber eingeladen, an einem *engeren Wettbewerbe* teilzunehmen. Es sind dies die Herren: A. Duvoisin, Genf; Fritz Gilsli, St. Gallen; Léon Perrin, La Chaux-de-Fonds; M. Sarkisoff, Genf und M. Weber, Genf.

Für die Rückseite wurden Entschädigungen verliehen an die Herren O. Kappeler, Zürich; P. Probst, Le Locle und P. Roth, Montelier.

Als beachtenswerte Arbeiten wurden folgende Arbeiten angekauft: Ausführungen der Vorderseite durch die Herren F. Fischer, Zürich-Oerlikon; J. Ramseyer, Le Locle; W. Schibler, Olten und E. Wiederkehr, Luzern.

Anfang Januar 1937 fand mit den für den engeren Wettbewerb vorgesehenen Künstlern eine gemeinsame Besprechung und Orientierung statt.

Im Laufe Februar werden die neuen Entwürfe zur Beurteilung kommen.

Im nächsten Heft unserer Numismatischen Rundschau soll dann über das Endergebnis des Wettbewerbes berichtet werden.

Dr. Gustav Grunau.

Vorschriften

betreffend

den Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine Münze zur Erinnerung an die Wehranleihe 1936.

Art. 1. Das eidg. Finanz- und Zolldepartement veranstaltet unter Mitwirkung einer Kommission von Vertretern des eidg. Departements des Innern, der eidg. Kunstkommission, der eidg. Kommission für angewandte Kunst und der Schweizerischen Numismatischen Gesellschaft einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine Münze zur Erinnerung an die Wehranleihe 1936. Das Münzbild soll den Verteidigungswillen des Schweizervolkes in allgemein verständlicher, prägnanter und künstlerisch wertvoller Weise zum Ausdruck bringen. Diese Münze soll die Grösse eines Fünffrankenstückes haben und erhält gesetzlichen Kurs.

Art. 2. An diesem Wettbewerb können alle Künstler schweizerischer Nationalität im In- und Auslande unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen teilnehmen. Die erforderlichen Unterlagen können sie vom eidg. Finanz- und Zolldepartement beziehen.

Art. 3. Die Entwürfe sollen in naturfarbenem Gips plastisch ausgeführt sein, einen Durchmesser von 200 mm aufweisen und mit einem Aufhänger ring versehen sein. Jedem Entwurf muss eine photographische Verkleinerung in der Grösse von 31 mm beigegeben werden. *Die Entwürfe sind spätestens am 24. Dezember 1936 an die eidg. Baudirektion in Bern einzusenden.* Nach diesem Tage abgesandte Entwürfe werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 4. Jeder Entwurf muss mit einem Kennwort versehen sein. Ein beigegebener, verschlossener, mit dem gleichen Kennwort überschriebener Briefumschlag soll den Namen und die genaue Adresse des Urhebers des Entwurfes enthalten. Reicht ein Künstler mehrere Entwürfe ein, so hat er sie mit demselben Kennwort zu versehen und zu numerieren. Diese Briefumschläge dürfen erst nach erfolgtem Spruche des Preisgerichts geöffnet werden.

Art. 5. Jeder Teilnehmer soll sowohl für die Vorder- als auch für die Rückseite mindestens je einen Entwurf einreichen. Mehr als drei Entwürfe für jede Seite werden von keinem Teilnehmer angenommen.

Art. 6. Die Vorderseite muss den Namen «Helvetia» oder «Confoederatio Helvetica» tragen. Die Rückseite soll eine lateinische Inschrift, z. B. «Ad patriam armis tuendam» aufweisen. Ausserdem soll die Rückseite durch das Schweizerwappen oder durch ein anderes passendes Ausdrucksmittel das Herkunftsland der Münze bezeichnen; sie muss auch die Wertbezeichnung «5 Fr.» sowie die Jahrzahl «1936» aufweisen. Unten ist ein kleingehaltenes «B», das Münzzeichen der eidgenössischen Münzstätte, anzubringen.

Im übrigen wird auf die nachstehenden technischen Erläuterungen aufmerksam gemacht.

ausführbaren Entwürfe und ferner Entschädigungen für sonstwie beachtenswerte Leistungen ausgerichtet werden. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt durch das eidg. Finanz- und Zolldepartement auf Grund der Anträge des Preisgerichtes. Ein erster Preis für eine Vorder- und Rückseite zusammen soll nicht weniger als Fr. 1000.—, eine Entschädigung mindestens Fr. 300.— betragen.

Jeder Künstler kann nur einen Preis bzw. nur eine Entschädigung erhalten.

Im übrigen ist die Verteilung des Betrages dem Preisgericht vorbehalten. Bei ungenügendem Ergebnis des Wettbewerbes ist es nicht verpflichtet, den ganzen Betrag zu verwenden.

Art. 11. Wenn das Preisgericht einen ersten Preis verleiht und das eidg. Finanz- und Zolldepartement den betreffenden Entwurf zur Ausführung bringt, wird dem Urheber für die Bereinigung und Fertigstellung des Entwurfs als Grundlage für die Herstellung der Stahloriginale, für die Ueberwachung der Ausführung und für die Abtretung der Eigentums- und Urheberrechte an die Eidgenossenschaft neben dem Preis ein Honorar von Fr. 750.— für die Vorderseite und Fr. 750.— für die Rückseite ausgerichtet.

Das eidg. Finanz- und Zolldepartement behält sich vor, die münztechnische Bereinigung und Fertigstellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs einem vom Preisgericht vorgeschlagenen Fachmanne auf dem Gebiet der Münz- und Medaillenkunst zu übertragen, der sich mit dem Verfasser des Entwurfs in Verbindung setzen wird. In diesem Falle fällt das oben genannte Honorar dahin oder wird entsprechend gekürzt.

Art. 12. Auch die übrigen mit einem Preis oder einer Entschädigung bedachten Entwürfe bleiben Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie dürfen jedoch nur mit Einwilligung des Urhebers und gegen eine angemessene, mit dem Künstler zu vereinbarende Entschädigung zu Münz- oder anderen Zwecken verwendet werden.

Die weder mit Preisen noch mit Entschädigungen bedachten Entwürfe werden den Urhebern zurückgestellt.

Art. 13. Die Beschlüsse des Preisgerichts sind endgültig und können durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Art. 14. Durch ihre Teilnahme am Wettbewerb unterziehen sich die Künstler bedingungslos diesen Vorschriften.

Bern, den 20. November 1936.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement:
MEYER.

Technische Erläuterungen
zur Gedenkmünze (5 Fr.-Stück) der Wehranleihe 1936.

- a) Die Gedenkmünze soll die gleichen Eigenschaften wie das gegenwärtige 5 Fr.-Stück besitzen; sie wird aus Silber à 0,835 geprägt, ein Gewicht von 15 g, einen Durchmesser von 31,0 mm und eine Dicke von 2,4 mm aufweisen; der Rand wird die erhabene Umschrift «Dominus providebit» sowie 13 Sterne tragen.
- b) Auf einer Münze soll die obere Vorderseite gegenüber der unteren Rückseite liegen; ferner soll der Schwerpunkt mit dem Bildzentrum möglichst übereinstimmen.
- c) Für den Stabrand der Münze ist eine Breite von 1,5 mm vorzusehen. Es bleibt dem Künstler anheimgestellt, ob er auch einen Perlenrand aufnehmen will. Für das Münzbild (mit oder ohne Perlenrand) bleibt eine Fläche von 28 mm Durchmesser.
- d) Eine Münze muss ohne zu grosse Beanspruchung der Prägemaschine mit einem einzigen Druck geprägt werden können; das Relief soll deshalb tunlichst flach gehalten werden und etwas niedriger als der Stabrand sein.

Das gegenwärtige 5 Fr.-Stück weist eine Reliefhöhe bis 0,30 mm auf, was auf dem Gipsmodell zu 200 mm Durchmesser einer Reliefhöhe von maximal 2,50 mm entspricht.

- e) Die höchsten Stellen des Reliefs dürfen auf der Vorderseite und auf der Rückseite einander nicht gegenüber liegen, weil dadurch die Prägung erschwert wird. Eine richtige Verteilung des Reliefs ist demnach unbedingt notwendig.
- f) Die Umrisse des Münzbildes und der Schrift sollen sich scharf und deutlich von der glatten Grundfläche abheben.
- g) Zu grosse Einfachheit im Münzbilde und zu wenig Details erleichtern die Fälschung der Münzen.

Bern, den 20. November 1936.

Eidgenössische Münzstätte:

FAVRE.